

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Bildung, Kultur, Sport und Soziales
Sportamt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An alle Nutzer der
Schulsportanlagen, Sporthallen und Sportanlagen
Steglitz-Zehlendorf

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Sport FL

Bearbeiter/in	Frau Götze
Dienstgebäude	Rathaus Zehlendorf Kirchstr. 1/3 14163 Berlin
Zimmer	E 308
Telefon	(030) 90 299 - 5782
Telefax	(030) 90 299 - 6759
Vermittlung	(030) 90 299 - 0

Sportamt@ba-sz.berlin.de
heike.goetze@ba-sz.berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Datum **2021-11-03**

Inkrafttreten der ersten Änderungsverordnung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Maßnahmen ab dem 29.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von einigen Sportvereinen gebeten worden, die aktuellen Richtlinien bekanntzugeben, da sich gegenüber der Nutzung im Freien doch Änderungen ergeben.

Testpflicht

Wenn im Folgenden von einer **Testpflicht** die Rede ist, ist damit gemeint, dass entweder

- ◆ ein höchstens 24 Stunden alter Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis
- ◆ oder ein Selbsttest unter Aufsicht einer hierzu beauftragten volljährigen Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde
- ◆ oder der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
- ◆ oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage alt und nicht älter als sechs Monate) vorliegen muss.

***Achtung:** Für diejenigen, die im Rahmen des regelmäßigen Schulbesuchs getestet werden, gibt es **keine** generelle Befreiung mehr von der Testpflicht!*

Für die Überprüfung der vorliegenden Test-, Impf- und Genesungsnachweise sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.

Verkehrsverbindungen
S-Bahn: S 1 (Zehlendorf)
Bus: 101, 112, 115, 285, 623,
X10 (S Zehlendorf),
118 (Rathaus Zehlendorf)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

**Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG**
post.organisationseinheit@ba-sz.ber-
lin.de
**Behindertengerechter Zugang
vorhanden**

Sprechzeiten
Mo-Do 9:00-15:00 Uhr
Fr 9:00-14:00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung

Sport in Sporthallen

Für die Sportausübung in Sporthallen gilt ab dem 29.10.2021:

Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind.

Die Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ist zulässig.

Die Testpflicht gilt nicht:

- ◆ für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind,
- ◆ für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
- ◆ für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,
- ◆ für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.
- ◆ Ab Betreten der Halle **ist eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske** zu tragen, bis entweder aktiv an der Sporteinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird. Dies gilt auch für Zuschauer.

Zuschauer in Sporthallen

Hinweis: Die folgenden Zahlen beziehen sich auf alle jeweils Anwesenden, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer und Betreuer als auch auf die Zuschauer!

Beim Betreten der Sporthalle und den sanitären Einrichtungen ist der Mindestabstand einzuhalten und eine medizinische Maske oder FFP 2 Maske zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt beispielsweise **nicht** für folgende Personen:

- ◆ Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- ◆ für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtspunkte

Bei mehr als 20 bis zu 199 Anwesenden (abgewandelt, da nicht mehr als 199 Sporttreibende inkl. Trainer und Betreuer als auch Zuschauer:innen die Hallen des Bezirks Steglitz-Zehlendorf nutzen dürfen) gilt für **alle** eine Testpflicht, die vom Veranstalter zu überprüfen ist, wenn nicht durch feste Platzzuweisung die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann.

Auch bei Wettkämpfen dürfen maximal 199 Personen (siehe oben) anwesend sein, es gilt für alle Anwesenden eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist.

Eine vorgeschriebene Pflicht auf eine negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus entfällt für folgende Personen:

- ◆ vollständig geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- ◆ vollständig genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- ◆ vollständig genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Umkleidekabinen und Duschen in Sporthallen

Die Umkleidekabinen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden.

- ◆ Die Anzahl der pro Kabine zugelassenen Personen ist mit einem Zettel an der Tür jeder Kabine festgelegt, diese maximale Anzahl ist ausnahmslos einzuhalten. Sollte sich kein Zettel an der Kabinentür befinden, ist ein Richtwert als Abstand von 2,10 m pro Anwesenden einzuhalten. Bei den Duschen ist immer eine Dusche freizulassen.
- ◆ Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum Verlassen des Gebäudes eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske getragen werden (außer während des Duschens).
- ◆ Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten müssen geöffnet werden.
- ◆ Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.
- ◆ Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, die gleichzeitig duschen können, ist es eventuell notwendig, die Trainingseinheit zu verkürzen.

Tanz-, Kraft- und Fitnessräume

Die Nutzung von Tanz-, Kraft- und Fitnessräumen und ähnlichen Einrichtungen muss den Vorgaben des gemeinsamen Hygienerahmenkonzepts der für den Sport und die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen entsprechen.

Wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden, können zusammen mit den jeweils zuständigen Fachverbänden entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Götze